

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/9/20 99/11/0248

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 20.09.2001

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

#### Norm

AVG §66 Abs4;

KFG 1967 §75 Abs2;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 92/11/0269 E 15. Dezember 1992 RS 2

### Stammrechtssatz

Vor Entziehung der Lenkerberechtigung gem§ 75 Abs 2 KFG ist lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid zur Beibringung eines verkehrspsychologischen Befundes in Rechtskraft erwachsen ist und bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides 1.Instanz nicht befolgt wurde. Für eine Auseinandersetzung mit der geistigen und körperlichen Eignung der betreffenden Person ist in einem solchen Verfahren kein Raum (Hinweis E 3.7.1985, 84/11/0271, E 19.9.1989, 89/11/0064).

## **Schlagworte**

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110248.X02

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at